

Mietvertrag

Zwischen

der Gemeinde Bokel, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, als Vermieterin

und

(Name, Vorname, Anschrift)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 – Mietgegenstand

das Gemeinschaftshaus

vorderer Saal

hinterer Saal

Nur Küche (**bitte ankreuzen**) wird dem/der o. g. Mieter/in zum Gebrauch überlassen für:

Das Nutzungsrecht beinhaltet auch den Gebrauch der Nebenräume, des Inventars und des Außengeländes (incl. Grillstand) .

§ 2 – Mietzins und Zahlung des Mietzins

Der Mietzins beträgt

100 EURO (vorderer Saal)

50 EURO (hinterer Saal)

200 EURO (Komplett)

50 EURO (Küchennutzung)

Der Betrag ist spätestens 7 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Nortorfer Land bei der Sparkasse Mittelholstein, IBAN: DE39214500003100001120, BIC: NOLADE21RDB, zu überweisen.

Hierbei ist das Kassenzzeichen „(3) 76.1400“ und der Name des Mieters anzugeben.

Der Einzahlungsbeleg ist dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

Bei der Übergabe des Schlüssels hat der/die Mieter/in eine Kaution in einer Höhe von **400 EURO** in bar oder per Verrechnungsscheck zu hinterlegen.

§ 3 – Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und

endet am _____ spätestens mit Beginn der Sperrzeit, ohne dass es einer Erklärung seitens einer Partei bedarf.

Die Sperrzeit beginnt um 04:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. In den Nächten zum 1. Januar sowie 1. und 2. Mai ist sie aufgehoben. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 – Benutzung und Instandhaltung des Mietraumes

Die Übergabe des Mietraumes sowie die Aushändigung der Schlüssel erfolgt durch den/die Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person der Gemeinde.

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses ist nicht gestattet.

Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Räume zu fegen und zu feudeln.

Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Küche und Toilettenräume sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden. Dies gilt entsprechend für das zum Gemeinschaftshaus gehörige Außengelände.

Über die Übergabe und Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Mieter/in und dem/der Vertreter/in der Gemeinde zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Schäden und sonstige Mängel aufzunehmen.

Nach erfolgter Abnahme – ohne Beanstandung – wird die Kautions zurückgegeben.

§ 5 – Haftung, Haftungsausschluss

Der/die Mieter/in haftet der Vermieterin für Schäden an dem Raum, dem Inventar und dem Geräten, die durch ihn oder seinen/ihren Gästen verursacht werden.

Der/die Mieter/in stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner/ihrer Veranstaltung/en und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der/die Mieter/in verzichtet seiner/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt. Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck und Gläser werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Diese werden durch Aushang im Küchenbereich festgesetzt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung gilt ein Entgelt, das nach dem der Gemeinde entstehenden Aufwand berechnet wird, mindestens jedoch 50,-EURO als vereinbart.

§ 6 – Auflagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist verboten.

Stühle und Tische des Gemeinschaftshauses sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von 1 m Breite erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit frei gehalten, die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.

§ 7 – Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen, Nebenabreden

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z. B. des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Bokel, den _____

**Vermieterin:
Für die Gemeinde Bokel**

Mieter/in:
